

Flächennutzungsplan Gemeinde Günzach mit integriertem Landschaftsplan / Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung



INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung	3
2	Verfahrensvermerke	3
3	Berücksichtigung der Umweltbelange im Verfahrensablauf	3
4	Wesentliche umweltrelevante Hinweise und deren Abwägung	4
4.1	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und vorgezogene Beteiligung der Behörden ..	4
4.2	öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden	5
5	Zusammenfassende Gründe für die Wahl des Plans	5

1 Vorbemerkung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	07.09.2010
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	08.06.2011 08.06.2011 bis 11.07.2011
Abwägung	06.09.2011
Vorgezogene Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	30.12.2011 bis 03.02.2012
Abwägung	16.05.2012
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	22.10.2012 bis 23.11.2012
Abwägung	16.05.2012
Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	22.10.2012 bis 23.11.2012
Abwägung	05.11.2013
Feststellungsbeschluss	05.11.2013

3 Berücksichtigung der Umweltbelange im Verfahrensablauf

Parallel zum Flächennutzungsplan wurde ein Landschaftsplan aufgestellt. Neben nachrichtlichen Übernahmen festgesetzter Schutzgebiete und amtlich kartierter hochwertiger ökologischer Flächen, sind Flächen mit Biotopentwicklungspotentialen erfasst und Maßnahmen zur Aufwertung und zum Biotopverbund aufgezeigt.

Im Planungsprozess sind zur Auswahl der neuen Bauflächen sowie zur Ausweisung des Korridors für die Umgehungsstraße die vorgenannten landschaftsplanerischen Aspekte in die Diskussion eingeflossen und mit anderen Belangen gegeneinander abgewogen worden.

Gemäß §2 BauGB wurde parallel eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden diesbezüglich um Mitteilung über Umfang und Detaillierungsgrad gebeten. Aufgrund der verhältnismäßig unkritischen Neuausweisungen sind allerdings keine gesonderten Anregungen zum Inhalt der Umweltprüfung eingegangen.

Im Umweltbericht ist die Schwere der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft je ausgewiesener Baufläche aufgezeigt und bewertet. Daran orientiert sich der Bedarf für Ausgleichsflächen bei der Umsetzung.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte nicht parallel zur vorgezogenen Beteiligung der Behörden, sondern vorab. Damit beinhaltete die Vorentwurfsfassung zur vorgezogenen Beteiligung der Behörden bereits die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommenen Hinweise und Anregungen.

Die aus den einzelnen Beteiligungsschritten hervorgegangenen umweltrelevanten Hinweise und Bedenken sind im Gemeinderat behandelt, gegeneinander abgewogen und ggfls. in die Planung aufgenommen worden.

4 Wesentliche umweltrelevante Hinweise und deren Abwägung

Nachfolgend werden die in den jeweiligen Schritten der Beteiligung hervorgebrachten **wesentlichen** umweltrelevanten Hinweise und Bedenken sowie deren Abwägung und/oder Berücksichtigung in der Planung zusammenfassend aufgezeigt. Der komplette Wortlaut kann den jeweiligen Anhängen (Abwägung) zu den Sitzungsprotokollen des Gemeinderates entnommen werden.

4.1 Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie vorgezogene Beteiligung der Behörden

Zur Trasse der Umgehungsstraße wurde angemerkt, dass diese eine ungünstige Parzellierung der landwirtschaftlichen Flächen zur Folge hätte. Sie verläuft zudem sehr nah an Immenthal. Die von Obergünzburg kommende Umgehungsstraße könnte auch geradlinig und damit westlich des bestehenden Gewerbegebietes an der Kemptener Straße weitergeführt werden und die Straße oberhalb von Immenthal näher an die Waldgrenze verlegt werden. Dies hätte den Vorteil, dass dadurch der Schallpegel für Immenthal verringert wird und eine zweimalige Kurvenführung vermieden wird.

In der Abwägung wurde darauf verwiesen, dass die Darstellung der Trasse im Flächennutzungsplan nicht verbindlich ist, sondern nur der dargestellte Korridor, der von Bebauung frei zu halten ist. Damit ergeben sich noch Handlungsspielräume für die endgültige Trassenvariante. Ein zu starkes Abrücken der angedachten Umgehungsstraße von Immenthal birgt aber die Gefahr, dass die landschaftlich und ökologisch relativ hochwertigen Hangflächen beeinträchtigt werden würden und die Gewerbegebiete auf Günzacher und Obergünzburger Flur in ihrer Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt werden würden.

Dem Wunsch nach der Darstellung einer geplanten Photovoltaik-Anlage westlich von Staig wurde nicht stattgegeben, da die Fläche gut einsehbar ist und sich damit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ergeben würde.

Die Forderung im Flächennutzungsplan Flächen für eine Rückverlegung der Östlichen Günz in den Talraum bei der Triebwerksanlage Wintergerst freizuhalten, wurde abgelehnt, da die Östliche Günz bereits zu Zeiten der Uraufnahmen im heutigen Bett verlief. Es wurde in der Begründung aber die Zielsetzung aufgenommen die Durchgängigkeit der Günz nach Triebwerksauflassung herzustellen.

Der fachliche Naturschutz lehnte das Gewerbegebiet komplett ab, aufgrund der allgemeinen Problematik des Flächenverbrauches sowie der Lage in landwirtschaftlicher Fläche. Dennoch wurde an dem Gewerbegebiet festgehalten, da die ausgewiesene Fläche die einzige Fläche im Gemeindegebiet ist, die als Gewerbebestandort geeignet ist.

Auch die Trasse der Umgehungsstraße wurde vom fachlichen Naturschutz in Frage gestellt. Diesem Einwand wurde nicht stattgegeben, da nach erfolgtem Vergleich möglicher Korridore, der nun festgelegte Korridor die vergleichsweise geringste Empfindlichkeit aufweist.

4.2 öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden

Vom Bereich Forsten wurden die Ausschlussflächen für Erstaufforstung kritisch gesehen, da dadurch eine Verhinderung möglicher Erstaufforstungen befürchtet wird. Dem wurde nicht stattgegeben, da die dargestellten Ausschlussflächen für die Erstaufforstung knapp 10% des Gemeindegebietes umfassen und es sich um Bereiche handelt, die sich durch ihr naturschutzfachliches Entwicklungspotential für feuchte und/oder magere Offenlandbiotop auszeichnen.

Weitere wesentliche umweltrelevante Hinweise und Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Zusammenfassende Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Unterschiedliche Alternativen kamen im Planungsprozess in erster Linie in der Diskussion des Korridors für die Umgehungsstraße zum Tragen. Konkrete Trassenvarianten liegen noch nicht vor. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse hat keine Verbindlichkeit, sondern zeigt nur auf, dass prinzipiell ein Verlauf westlich von Immenthal favorisiert wird. Ein Trassenverlauf östlich von Immenthal hätte folgende Nachteile:

- Höherer Flächenverbrauch aufgrund eines längeren Trassenverlaufs
- Verstärkter Eingriffe in das Landschaftsbild und größerer Bedarf für Aufschüttungen und Abgrabungen aufgrund einer bewegteren Topographie als im Westen
- Betroffenheit des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes sowie zweier Wasserschutzgebiete

Da noch keine lagegenaue Trasse zur Diskussion steht, wird ein Korridor westlich von Immenthal als Bereich ausgewiesen, der von Bebauung freizuhalten ist. Der Korridor befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Täler der Günz, Leubas und Mindel mit Umgebung“. Damit ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen. Entsprechend wichtig gestaltet sich die Notwendigkeit einer möglichst schonenden Einbindung der Trassierung in die Landschaft.

Des Weiteren sind die Belange der Landwirtschaft bzgl. Flächenverbrauch und Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen im weiteren Planungsverlauf für die Trasse zu berücksichtigen.

Von Seiten des fachlichen Naturschutzes wurde die Trasse allgemein abgelehnt. Dem wurde in der Planung nicht stattgegeben, da keine rechtlich verbindlichen Ausschlussgründe vorliegen. Nach erfolgter Abwägung ist zudem festzuhalten, dass der westliche Korridor mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, als der östliche.

Auch in der Auswahl der Bauflächen sind unterschiedliche Planungsmöglichkeiten diskutiert und abgewogen worden:

In der **Vorentwurfsfassung** des Flächennutzungsplanes waren ursprünglich **11 ha** neue **Bauflächen** dargestellt (3,4 ha Wohnbauflächen, 1,4 ha Mischgebietsflächen, 4,5 ha Gewerbegebietsflächen, 1,4 ha Sondergebietsflächen und 0,19 ha Gemeinbedarfsflächen).

In der nun **festgestellten Planfassung** werden **10,8 ha** neue **Bauflächen** ausgewiesen wobei eine Verschiebung von Wohn- zu Mischgebieten stattgefunden hat (2,7 ha

Wohnbauflächen, 1,7 ha Mischgebietsflächen, 4,5 ha Gewerbegebietsflächen, 1,4 ha Sondergebietsflächen und 0,2 ha Gemeinbedarfsflächen).

An umweltrelevanten Hinweisen kamen bei der endgültigen Auswahl der Bauflächen in erster Linie immissionsschutzrechtliche Belange zum Tragen sowie Abstandsflächen zu landwirtschaftlichen Betrieben, um deren Entwicklungsmöglichkeit nicht einzuschränken.

Hinweise, denen nicht stattgegeben wurden waren die Ablehnung des Gewerbegebietes durch den fachlichen Naturschutz. Begründet wird dies folgendermaßen:

Der gewählte Standort ist das einzig mögliche Areal, auf dem eine Darstellung als gewerbliche Baufläche möglich ist:

- Gute Anbindung an den Verkehr
- Die Fläche ist weitgehend eben
- Es besteht eine Siedlungsanbindung an die Obergünstzburger Gewerbeflächen
- Es liegen keine rechtlich zwingenden Ausschlussgründe vor

In allen anderen Gemeindeteilen ist eine gewerbliche Entwicklung aufgrund der kleinteiligen Siedlungsstruktur oder der bewegten Topographie nicht möglich, dass deshalb keine Standortalternativen für eine gewerbliche Entwicklung in Betracht gezogen wurden.

Zusammenfassend lassen die geplanten Vorhaben auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen von Landschaft und Naturhaushalt befürchten. Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich für die entstehenden Eingriffe sind auf Ebene der Bebauungsplanung festzusetzen.